

## Kleine Anfrage

des Abgeordneten Karl Nolle  
SPD-Fraktion

Thema: Strafgefangene reinigen Elbwiesen in Dresden (2)

Bezug: Pressemitteilung des SMJ 16/04 im Anhang

1. Welchen Wortlaut hat der Vertrag mit der Stadt Dresden, der den Einsatz von Strafgefangenen regeln soll?
2. Ist es richtig, dass das Justizministerium bei der Ankündigung dieser Maßnahme zur Bild- und Filmberichterstattung aufgefordert hat?
3. Ist es richtig, dass im Dresdner Lokalfernsehen und in der Straßenbahn Bildsequenzen zu sehen sind, die Strafgefangene, deren Gesichter ohne weiteres erkennbar und die damit identifizierbar sind, bei ihrer Tätigkeit zeigen?
4. Nach welcher Rechtsgrundlage ist es dem Strafgefangenen zuzumuten, sich für eine Public-Relations-Kampagne des Justizministers zur Verfügung zu stellen und sogar Fotografen und Journalisten vorgeführt zu werden, die sein Bild in die Öffentlichkeit bringen?
5. In wieweit kann man bei einem Strafgefangenen, der gerade nicht Herr seiner Zeit und seiner Freiheit ist, von einer "freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit bei der Reinigung von Dresdner Grünanlagen" reden?

Karl Nolle MdL



Dresden, 29. März 2004

Eingegangen am: 29.03.2004

Ausgegeben am: 11.05.2004

SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

PRESSEMITTEILUNG  
16/04

Dresden, den 1. März 2004

Gefangene reinigen Dresdner Elbwiesen -  
am Mittwoch geht's los

Ab dem 3. März 2004 werden bis zu sieben Strafgefangene, die sich freiwillig gemeldet haben, täglich sechs Stunden lang Grünanlagen in Dresden, wie zum Beispiel die Elbwiesen, Alaun- und Olbrichplatz, reinigen. Grundlage dafür ist ein Vertrag zwischen der Stadt Dresden, die Reinigungswerkzeuge und Müllcontainer zur Verfügung stellt, und der Dresdner Justizvollzugsanstalt am Hammerweg. Für die notwendige Sicherheit ist gesorgt: Nur Freigänger oder Straftäter mit nur geringen Haftstrafen kommen zum Einsatz; Justizvollzugs-bediensete führen die Aufsicht

Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen sind zum Arbeitsauftakt herzlich willkommen.  
Termin: Mittwoch, 3. März 2004, 930 Uhr

Ort: Dresdner Elbwiesen unterhalb des Terrassenufers  
zwischen Albertbrücke und Carolabrücke

Der Termin ist besonders für die Bildberichterstattung geeignet.

Justizminister Thomas de Maizière: „Die freiwillige und ehrenamtliche Arbeit der Gefangenen bei der Reinigung von Dresdner Grünanlagen kommt der Sauberkeit der Stadt zugute und nützt auch der Resozialisierung. Ich hoffe, dass dieses Projekt auch den Anstoß dafür geben kann, dass Dresdner Bürger nicht mehr soviel einfach wegwerfen und sich verstärkt ehrenamtlich für die Sauberkeit und das Erscheinungsbild ihrer Stadt einsetzen.“

Referat Presse- und Öffentlichkeitsarbeit  
Pressesprecher: Dr. Leon Ross  
Hospitalstraße 7, 01097 Dresden  
Telefon: 0351/564 1510  
Telefax: 0351/564 1669

E-Mail: [presse@smi.sachsen.de](mailto:presse@smi.sachsen.de)  
Internet: [www.justiz.sachsen.de](http://www.justiz.sachsen.de)



SÄCHSISCHES  
STAATSMINISTERIUM  
DER JUSTIZ

SÄCHSISCHES STAATSMINISTERIUM DER JUSTIZ  
01095 Dresden

DER STAATSMINISTER

Herrn  
Präsidenten des  
Sächsischen Landtages  
Erich Iltgen MdL  
Bernhard-von-Lindenau-Platz 1

Dresden, den **6.** Mai 2004

Tel. (03 51) 5 64 - 15 00

Aktenzeichen:

(Bitte bei Antwort  
angeben)

1040E-LR-1495/04

01067 Dresden

**Betr.:** Kleine Anfrage des Abgeordneten Karl Nolle,  
SPD-Fraktion, LT-Drs.: 3/10664  
**Thema:** Strafgefangene reinigen Elbwiesen in Dresden (2)

**Bezug:** Zum Schreiben vom 30. März 2004 an die Sächsische  
Staatskanzlei

**Anl.:** 2

Sehr geehrter Herr Präsident,

namens und im Auftrag der Sächsischen Staatsregierung beantworte  
ich die oben genannte Kleine Anfrage wie folgt:

**Frage 1:**

Welchen Wortlaut hat der Vertrag mit der Stadt Dresden, der den  
Einsatz von Strafgefangenen regeln soll?

Der Vertrag ist beigelegt.

**Frage 2:**

Ist es richtig, dass das Justizministerium bei der Ankündigung  
dieser Maßnahme zur Bild- und Filmberichterstattung aufgefordert  
hat?



Nein. Die beigefügte Pressemitteilung des Staatsministeriums der Justiz vom 8. März 2004 bezeichnete den Termin als "besonders für die Bildberichterstattung geeignet". Darüber hinaus wurden die "Vertreter von Presse, Funk und Fernsehen zum Arbeitsauftakt herzlich willkommen" geheißen.

**Frage 3:**

**Ist es richtig, dass im Dresdner Lokalfernsehen und in der Straßenbahn Bildsequenzen zu sehen sind, die Strafgefangene, deren Gesichter ohne weiteres erkennbar und die damit identifizierbar sind, bei ihrer Tätigkeit zeigen?**

Im Dresdner Lokalfernsehen und im Informationskanal der Dresdner Straßenbahnen, war ein Beitrag über den ehrenamtlichen Arbeitseinsatz der Strafgefangenen zu sehen. Ob die Gefangenen erkennbar und identifizierbar gezeigt wurden, ist der Staatsregierung nicht bekannt. Mit den Journalisten, die den Einsatz gefilmt hatten, war zuvor vereinbart worden, dass nur Gefangene identifizierbar gefilmt werden dürfen, die persönlich ihre Einwilligung dazu gegeben haben.

**Frage 4:**

**Nach welcher Rechtsgrundlage ist es dem Strafgefangenen zuzumuten, sich für eine Public-Relations-Kampagne des Justizministers zur Verfügung zu stellen und sogar Fotografen und Journalisten vorgeführt zu werden, die sein Bild in die Öffentlichkeit bringen?**

Der Justizminister hat keine Public-Relations-Aktion gestartet, seine Motive für diese Initiative ergeben sich aus der Presseerklärung vom 8. März 2004. Strafgefangene haben sich daher auch nicht für eine Public-Relations-Aktion des Justizministers zur Verfügung gestellt. Strafgefangene sind nicht Fotografen und Journalisten vorgeführt worden. Das Bild des Justizministers ist durch

diese Aktion nicht in die Öffentlichkeit gebracht worden, der Justizminister war vielmehr bei dem Auftakt der Reinigungsaktion auf den Elbwiesen nicht anwesend.

Zur Pressearbeit des Staatsministeriums der Justiz gehört auch die möglichst umfassende Information über den Strafvollzug. Gerade dieser Arbeitseinsatz - dem weitere folgen sollen - ist für die Bürgerinnen und Bürger der Stadt Dresden sicher von Interesse. Soweit Gefangene öffentlich auftreten, oder in den Medien gezeigt oder zitiert werden, geschieht dies - wie bereits ausgeführt - mit deren Einwilligung.

Frage 5:

In wieweit kann man bei einem Strafgefangenen, der gerade nicht Herr seiner Zeit und seiner Freizeit ist, von einer "freiwilligen und ehrenamtlichen Arbeit bei der Reinigung von Dresdner Grünanlagen" reden?

Kein Gefangener kann gegen seinen Willen zu ehrenamtlicher Arbeit herangezogen werden. Seit 1998 besteht im Justizvollzug des Freistaates Sachsen die Möglichkeit, Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit teilweise zu tilgen. Für 6 Stunden gemeinnützige Arbeit wird dem Gefangenen ein Hafttag erlassen. Viele Gefangene nutzen diese Möglichkeit der Haftvermeidung und -verkürzung verständlicherweise außerordentlich gerne. Dies gilt auch für die Reinigung der Elbwiesen.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Thomas de Maizière

Der Freistaat Sachsen, vertreten durch den Leiter der

Justizvollzugsanstalt Dresden  
Hammerweg 30  
01127 Dresden

---

Herrn Leitenden Regierungsdirektor Beckmann, nachfolgend als JVA bezeichnet

und die

Landeshauptstadt Dresden  
Dr.-Külz-Ring 19  
01067 Dresden

vertreten durch den Oberbürgermeister, Herrn Ingolf Roßberg  
dieser vertreten durch den Bürgermeister für Wirtschaft, Herrn Dirk Hilbert,  
nachfolgend als Stadt Dresden bezeichnet,  
schließen über den Arbeitseinsatz Gefangener den folgenden

## V E R T R A G.

1. Der Einsatz der Gefangenen erfolgt im Rahmen gemeinnütziger Arbeit im Stadtgebiet Dresden. Ein Entgelt für die erbrachten Leistungen wird durch die JVA nicht erhoben.
2. Durch die JVA werden grundsätzlich von Montag bis Freitag, außer Feiertag, bis zu 7 Gefangene für die Arbeiten zur Verfügung gestellt. Arbeitsbeginn ist 08.00 Uhr, Arbeitsende 14.00 Uhr. Die Auswahl der Gefangenen erfolgt durch die JVA. Transport, Beaufsichtigung und Verpflegung gehören zu den von der JVA wahrzunehmenden Aufgaben. Die Stadt Dresden kann keine Ersatzansprüche daraus

herleiten, dass ihr die benötigte Anzahl von Gefangenen nicht zur Verfügung gestellt werden kann.

Falls es zum Ausfall eines Arbeitseinsatzes kommen sollte, ist die Stadt Dresden umgehend zu informieren, spätestens am betroffenen Arbeitstag bis 9 Uhr per Fax.

---

3. Der Arbeitsumfang unterliegt jahreszeitlichen und witterungsbedingten Schwankungen. Die Vertragspartner einigen sich einvernehmlich, wenn eine Leistung reduziert werden oder entfallen soll.
4. Die Stadt Dresden garantiert nicht dafür, dass täglich ausreichend Arbeit für 6 Stunden zur Verfügung steht.
5. Die Stadt Dresden übergibt der JVA eine Aufstellung der Arbeitsorte im Stadtgebiet, in denen die Gefangenen zum Einsatz kommen sollen, aufgeschlüsselt nach Wochentagen (Anlage 1 des Vertrages).  
Zusätzlich erhält die JVA einen Kartenausschnitt/Flurstücksauszug, in welchem die zu bearbeitende Fläche zweifelsfrei ersichtlich ist (Anlage 2 des Vertrages).
6. Die JVA beschafft das zur Reinigung benötigte Werkzeug (Besen, Schaufel etc.). Sie übernimmt die tägliche Bereitstellung des Werkzeuges und die Ausstattung der Arbeitskräfte mit Arbeitsbekleidung. Die JVA beaufsichtigt die Arbeitsleistung der Gefangenen und sorgt dafür, dass die Abfallbehältnisse an dem von der Stadt bestimmten Stellplatz abgestellt werden.
7. Die Stadt Dresden übernimmt die Kosten für die Beschaffung des Werkzeuges. Sie stellt für das Einsammeln der Abfälle geeignete Behältnisse (z. B. Abfallsäcke) zur Verfügung. Die Stadt Dresden übernimmt die Entsorgung des Abfalls (Organisation, Transport, Entsorgungskosten).
8. Die JVA haftet nicht für das Verhalten, insbesondere für mangelhafte Leistungen der zur Verfügung gestellten Gefangenen, weil diese nicht Erfüllungsgehilfen der JVA

sind. Die JVA haftet allerdings nach Maßgabe der Nr. 9 dafür, dass sie die zu stellenden Gefangenen hinsichtlich ihrer Eignung für die vereinbarten Arbeitsleistungen sorgfältig auswählt.

9. Die JVA haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Dies gilt nicht für besonders ~~übernommene Vertragspflichten und für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung der JVA, ihres gesetzlichen Vertreters oder eines Erfüllungsgehilfen der JVA beruhen.~~ Die JVA haftet nicht für Schäden, die der Stadt Dresden an ihrem Eigentum infolge Einwirkungen aufgrund höherer Gewalt entstehen; entsprechende Risiken werden vom Freistaat Sachsen auch nicht versichert.

10. Vertragsänderungen bedürfen der Schriftform. Operative Probleme der Vertragserfüllung sind zwischen den Vertragsparteien in Kontrollberatungen abzustimmen.

11. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er kann von beiden Vertragspartnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Wochen zum Schluss eines Kalendermonates gekündigt werden. Die Möglichkeit einer fristlosen außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

12. Im Falle, dass infolge höherer Gewalt oder eines ähnlichen Ereignisses, dessen Eintritt dem Willen der Vertragsparteien entzogen ist, einer oder beiden Vertragsparteien die Erfüllung ihrer vertraglichen Pflichten unmöglich oder unzumutbar erschwert wird, kann die andere Vertragspartei vom Vertrag zurücktreten. Aus einer solchen Vertragsbeendigung kann keine der Vertragsparteien Schadenersatzansprüche herleiten.

13. Für dieses Vertragsverhältnis ist ausschließlich deutsches Recht anwendbar. Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Dresden. Soweit in diesem Vertrag nicht anders geregelt, finden im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften Anwendung. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages ganz oder

teilweise unwirksam oder unanwendbar sein oder werden, oder sollte dieser Vertrag eine Lücke aufweisen, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt.

Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen tritt eine solche angemessene Regelung, die, soweit rechtlich möglich, dem am nächsten kommt, was die Vertragsparteien gewollt haben.

14. Diese Vereinbarung tritt mit Wirkung vom 01.03.2004 in Kraft.

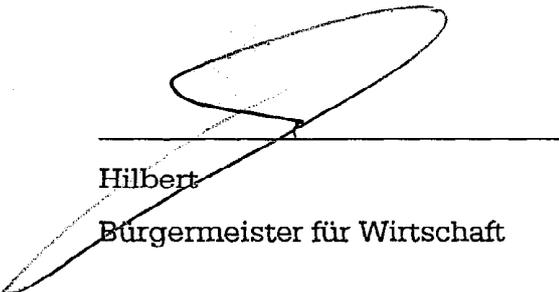
In beiderseitigem Einverständnis kann der Beginn der vertraglichen Leistung aus objektiven Gründen auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden.

Dresden, den 25. Nov. 2003

Dresden, den 10.11.2003

Für die Stadt Dresden

Für die JVA Dresden

  
Hilbert  
Bürgermeister für Wirtschaft

  
Beckmann  
Leitender Regierungsdirektor



Anlage 1

zum Vertrag über den Arbeitseinsatz Gefangener im Rahmen gemeinnütziger Arbeit für die Stadt Dresden vom 10.11.2003

Wochentag	Einsatzgebiet
Montag	Reinigung Alaunplatz, Königsbrücker Platz, Schanzenstraße, Olbrichplatz
Dienstag	Reinigung der befestigten Fläche an der Elbe zwischen Moritzburger und Eisenberger Straße
Mittwoch	Reinigung der Flächen im Umfeld der Flutrinnenbrücke (Washingtonstr.) und Elbbrücke der BAB 4
Donnerstag	Reinigung der Elbwiesen auf der Altstädter Seite zwischen Carolabrücke und Loschwitzter Brücke (Blaues Wunder) mit der Option: Ausdehnung flussaufwärts bis Personenfähre
Freitag	wie Dienstag